



ACE Auto Club Europa e.V. | Märkisches Ufer 28 | 10179 Berlin
Per E-Mail an
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
[REDACTED] Referatsleiter StV21

ref-StV21@bmdv.bund.de

ACE Auto Club Europa e.V.
Verkehrspolitik

Märkisches Ufer 28
10179 Berlin

Telefon: 030 278 725 [REDACTED]
E-Mail: verkehrspolitik@ace.de
Internet: www.ace.de

16. Juni 2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der ACE Auto Club Europa e.V. begrüßt, dass die Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) umsetzt, was sie bereits im Koalitionsvertrag verabredet hatte:

„Wir werden Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung so anpassen, dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen.“

Mit dem vorliegenden Entwurf ist ein erster wichtiger Schritt getan, indem neben der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auch gleichberechtigt die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung aufgenommen und Ländern und Kommunen mehr Entscheidungsspielräume eingeräumt werden. Unmittelbar folgen muss nun auch die Anpassung der untergeordneten Straßenverkehrsordnung (StVO).

Der ACE vertritt die Auffassung, dass angesichts des Transformationsprozesses der Mobilität, der durch steigende Anforderungen an Verkehrssicherheit und Lebensqualität, den Klimaschutz und den international geführten Wettbewerb um die effizientesten und innovativsten Mobilitätslösungen im Gange ist, die Anpassung der Gesetzeslage überfällig ist. Die Verkehrswende kann nur gelingen, wenn das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Straßenverkehrsordnung (StVO) ihrer Umsetzung vor Ort nicht mehr im Wege steht. Wir bedauern deshalb, dass der Novellierungs-Prozess sich seit Monaten hinzieht und folglich nun wenig Zeit für eine umfassende Erörterung im parlamentarischen Verfahren bleibt.

Mit der nun von der Bundesregierung vorgeschlagenen Erweiterung des Ermächtigungsrahmens des § 6 StVG zum Erlass straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften auf der Ebene der Verordnung, könnte dieser sechste Paragraph des StVG endlich seine beschränkende Wirkung auf die StVO verlieren und die Verkehrswende vorangebracht werden.

Der ACE begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass „die Regelungsziele Verbesserung des Schutzes der Umwelt (einschließlich des Klimaschutzes), Schutz der Gesundheit und Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung für sich allein genommen ausreichen, um auf dieser

Seite 1 von 2

ACE Auto Club Europa e.V.
Schmidener Str. 227
70374 Stuttgart

Rechtsform und Sitz: eingetragener Verein, Stuttgart
Zuständiges Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart | VR 1733
Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE147801934
Vorstand: Stefan Heimlich, Karlheinz Stockfisch
Registrierte Interessenvertretung beim Deutschen Bundestag, R000563

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG, Hamburg
IBAN: DE95 2105 0000 1001 3594 11
BIC: HSHNDE33

Grundlage eine verkehrsregelnde Bestimmung auf der Verordnungsebene zu erlassen“. Dass es zudem nicht erforderlich ist, „dass die darauf basierende verkehrsregelnde Bestimmung auch Zwecke der Verbesserung der Verkehrssicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs verfolgt“, bewertet der ACE ebenfalls positiv. So ist es möglich, beispielsweise verkehrsberuhigte Quartiere auch ohne Verkehrszählungen und Unfallstatistiken allein zur Verbesserung der Lebensqualität und der Fahrrad- und Fußgängerfreundlichkeit anzuordnen.

Für den ACE ist es schon lange eine zentrale Forderung, dass Kommunen in der Lage sein müssen, selbst zu bestimmen, wie sie ihren Straßenraum und den dort stattfindenden Verkehr gestalten wollen. Wir fordern für sie die nötige Gestaltungsfreiheit, um die Verkehrswende vor Ort voranzutreiben. Aktuell bestehende Hürden müssen abgebaut und die Begründungs- und Nachweispflichten für Eingriffe in den Straßenverkehr gelockert werden. Solange das StVG die Vorrangstellung von Kraftfahrzeugen vor anderen Verkehrsarten festlegt und die Flüssigkeit und Sicherheit des Individualverkehrs im Pkw priorisiert, wird sie Kommunen bei der Umsetzung einfacher Instrumente im Rahmen der Verkehrswende behindern. Die derzeitigen Regelungen passen nicht mehr in eine Zeit, in der das Primat der autogerechten Stadt intensiv und aus einer Vielzahl von Gründen (Lärmbelästigung, Luftverschmutzung, Gesundheit der Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner) in Frage gestellt wird. Der vorhandene knappe Straßenraum wird voller durch die wachsenden Angebote des öffentlichen Nahverkehrs, diverser Sharing-Anbieter, den Radverkehr und den zunehmenden Lieferverkehr. Folglich ist der Pkw nicht mehr das Maß aller Dinge, dem sich alle Planungsmaßnahmen und auch die schwächeren Verkehrsteilnehmenden unterzuordnen haben. Das hat die Bundesregierung nun erkannt und mit der vorliegenden Änderung des StVG einen ersten Schritt gemacht.

Anregungen des ACE Auto Club Europa zur Verbesserung des Gesetzentwurfes:

- Dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs künftig auch die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden sollen, haben wir bereits positiv bewertet. Jedoch sind wir der Ansicht, dass die Formulierung „Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs“ zu offensichtlich auf das gute Funktionieren des Kraftverkehrs und hier des MIV abhebt. Wir würden es begrüßen, wenn deutlicher würde, dass das gute Vorankommen und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ein Ziel ist.
- Bezüglich des Antragsrechts der Kommunen befürchtet der ACE, dass sich hier eventuell doch eine Einschränkung ihrer zuvor viel beschriebenen größeren Entscheidungs- und Handlungsspielräume auftut. Es ist aus den o.g. Gründen wichtig, dass die Kommunen wirklich die im Koalitionsvertrag vereinbarten Entscheidungsspielräume zur Gestaltung des Verkehrs vor Ort bekommen und selbst entscheiden, was vor Ort geschieht.
- Die im Entwurf vorgeschlagene Gleichwertigkeit der Ziele muss im weiteren Gesetzgebungsprozess erhalten bleiben. Diesbezüglich hat der ACE Bedenken, da es im Gesetzesentwurf zu § 6 Abs. 4a Satz 3 StVG heißt: „[...] Anordnungen müssen neben [...] die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen.“ Dadurch wird der Spielraum der Kommunen bezüglich des weiteren Merkmales „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ auf null reduziert. Dies widerspricht den Ausführungen in der Begründung zum Referentenentwurf. Daher wird angeregt zumindest das Wort „müssen“ durch „sollen“ zu ersetzen. Dadurch würde deutlich, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt werden sollen, aber in bestimmten Situationen zu Gunsten der weiteren aufgeführten Gründe hierauf auch verzichtet werden kann.
- Eine anschließende Anpassung der dem Straßenverkehrsgesetz untergeordneten StVO an das neue StVG ist dringend erforderlich.